



Entwurf

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

(Einsicht in die Jahresrechnung der für die gemeinsame Durchführung verantwortlichen Organe)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2024¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 28. September 1956² über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über die Allgemeinverbindlicherklärung
von Gesamtarbeitsverträgen
(AVEG)

Art. 5 Abs. 3 und 4

³ Werden Bestimmungen über Beiträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b allgemeinverbindlich erklärt, so sind die Organe, die für die gemeinsame Durchführung nach Artikel 357b Absatz 1 des Obligationenrechts verantwortlich sind, verpflichtet, jedem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, bezüglich dieser Beiträge auf Verlangen kostenlos Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung zu gewähren.

⁴ Die Jahresrechnung setzt sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammen.

¹ BBl 2025 125

² SR 221.215.311

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.